

(A) **Dr. Manfred Weiß** (Bayern), Schriftführer:

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Ja
Brandenburg	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Mecklenburg-Vorpommern	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Sachsen	Ja
Sachsen-Anhalt	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Thüringen	Ja

Präsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer: Danke!

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz** einstimmig zugestimmt.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 57** auf:

(B) Gesetz zur **Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft** (Drucksache 445/03)

Das Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Staatsminister Dr. de Maizière (Sachsen) das Wort.

Dr. Thomas de Maizière (Sachsen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit dem vom Deutschen Bundestag am 11. April 2003 beschlossenen Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft wird vornehmlich eine EU-Richtlinie vom 22. Mai 2001 in innerstaatliches Recht umgesetzt.

Ziel des Gesetzes ist es, das deutsche Urheberrecht der Entwicklung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie anzupassen. Bestimmte Änderungen im Urheberrecht sind jedoch nicht durch eine Richtlinienumsetzung bedingt.

Der Bundesrat hat am 23. Mai 2003 mit einigen Begehren den Vermittlungsausschuss angerufen. Unter anderem sollten Privatkopien zulässig nur erstellt werden dürfen, wenn eine legale Kopiervorlage verwendet wird. Im Gesetz sollte ausdrücklich klargestellt sein, dass das Herstellen von Raubkopien verboten ist.

Der **Vermittlungsausschuss** hat in seiner Sitzung am 2. Juli **empfohlen, Privatkopien nur zuzulassen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensicht-**

lich rechtswidrig hergestellte Vorlage verwendet wird. (C)

Der Bundestag hat der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses am 3. Juli 2003 zugestimmt.

Als Berichterstatter schlage ich Ihnen vor, das Vermittlungsergebnis ebenfalls zu billigen und gegen das Gesetz keinen Einspruch einzulegen.

Präsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer: Danke!

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist offensichtlich nicht der Fall.

Da ein Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes nicht vorliegt, stelle ich fest, dass der Bundesrat gegen das Gesetz **keinen Einspruch einlegt.**

Tagesordnungspunkt 58:

Gesetz zur Neustrukturierung der Förderbanken des Bundes (**Förderbankenneustrukturierungsgesetz**) (Drucksache 446/03)

Das Gesetz kommt ohne Einigungsvorschlag aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung bitte ich wieder Herrn Staatsminister Dr. de Maizière (Sachsen).

Dr. Thomas de Maizière (Sachsen), Berichterstatter: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Neustrukturierung der Förderbanken des Bundes sieht unter anderem vor, dass die Deutsche Ausgleichsbank rückwirkend zum 1. Januar 2003 mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau fusioniert. Die Förderprogramme für den Mittelstand sollen gebündelt in der so genannten Mittelstandsbank abgewickelt werden. Bei der KfW soll ein Mittelstandsrat mit einer verwaltungsratsähnlichen Funktion gebildet werden, der den staatlichen Auftrag der Mittelstandsbank konkretisiert. (D)

Gleichzeitig sollen die öffentlichen Förderaufgaben präzisiert werden, um den Anforderungen von EU-Beihilfavorschriften zu entsprechen. Aktivitäten außerhalb der öffentlichen Förderaufgaben müssen bis zum 31. Dezember 2007 ausgliedert sein.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2003 den Vermittlungsausschuss angerufen. Eine **angemessene Vertretung der Länder im Verwaltungsrat** der KfW durch zwei weitere Ländervertreter **und im Mittelstandsrat** durch drei Ländervertreter sollte sichergestellt werden.

Im **Vermittlungsausschuss** am 2. Juli 2003 konnte eine **Einigung nicht erzielt** werden. Der Bundesrat muss nun entscheiden, ob er gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes gegen das Gesetz Einspruch einlegt.

Präsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer: Meine Damen und Herren, ich darf Sie darüber informieren, dass Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Diller**